

Empfehlung über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen

Das Ministerkomitee ... empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten; sich bei ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis auf dem Gebiet der Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen von dem im Anhang zu dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen leiten zu lassen; (...)

1. Im Sinne dieser Empfehlung ist ... ein Langzeitgefangener ... eine Person, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen von einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren verbüßt.

III. Verfahren gegen Minderjährige

32.a) Zu langen Strafen verurteilte Jugendliche sollten nur in Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden, die für ihre besonderen Bedürfnisse gestaltet sind.

b) Form und Planung des Vollzugs der Strafe dieser Jugendlichen sollten auf den in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der Empfehlung R(87)20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität verankerten Grundsätzen beruhen; dabei sollte das Augenmerk insbesondere darauf gerichtet werden, dass

1. ihnen eine angemessene Erziehung und Ausbildung geboten wird;
2. sie auf jeden Fall enge Beziehungen zu ihren Eltern und Angehörigen pflegen;
3. sie im Hinblick auf ihre emotionale Entwicklung angemessen unterstützt und betreut werden;
4. ihnen geeignete Sport- und Freizeitaktivitäten angeboten werden;
5. der Übergang vom Jugendstrafvollzug in den Erwachsenenstrafvollzug unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung des Jugendlichen vorsichtig vorbereitet wird.

Dokument vom 9. Oktober 2003, Art des Dokuments: Auszüge

amtliche Übersetzung

Quelle: BMJ et. al. 2004, 229